

N^{ro}. 136.

Donnerstag den 12. November

1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1590. (1) Nr. 23891.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
 Betreffend die Verbothslegung auf Militär-
 Heiraths-Cautions-Capitale und die von densel-
 ben entfallenden Einkünfte. — In Folge hohen
 Hofkanzlei-Decretes vom 29. September d. J.,
 Z. 24692/4005, wird nachstehend ein Abdruck
 des Inhaltes des §. 23 des Militär-Heiraths-
 Normale vom 10. Juni 1812, betreffend die
 Verbothslegung der Militär-Heiraths Cautions-
 Capitale und der von denselben entfallenden
 Einkünfte, zur allgemeinen Kenntniß mitge-
 theilt: Inhalt des §. 23, des Heiraths-Nor-
 male vom 10. Juni 1812. — „Zu Gunsten
 der Rechtsansprüche des Arariums oder eines
 Dritten, können die von der Heiraths-Cauti-
 on fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe
 als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem
 der Witwe, oder bis zur Auflösung des Cau-
 tionsbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl.
 in Einlöschscheiden, oder weniger jährlich betra-
 gen, bloß mit einem Vierteltheile, und, wenn
 sie mehr als 400 fl. in Einlöschscheiden jährlich
 ausmachen, nur mit einem Dritteltheile cedirt
 und mit Verboth belegt werden.“ — „Auf
 das eingelegte Capital selbst haben Vormer-
 kungen allerdings, aber nur unter der Be-
 schränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld
 aus dem Cautions-Capitale nicht eher als nach
 erfolgter Auflösung des Cautionsbandes bewirkt
 werden könne.“ — Laibach am 17. October 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
 k. k. Gubernialrath.

Z. 1595. (1) Nr. 23855.

V e r l a u t b a r u n g.

Der vom Michael Dmersa, gewesenen
 Pfarrer zu Igg, unterm 31. August 1741

errichtete Studenten-Stiftungsplatz, derma-
 len pr. 30 fl. C. M., ist erledigt. — Derselbe
 ist vorzugsweise für einen Studierenden in
 Laibach, welcher mit dem Stifter am nächsten
 verwandt ist, bestimmt, jedoch auf keine Stus-
 dien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentat-
 ionsrecht gebührt dem Benefiziaten zu To-
 mischl. Es haben sonach jene Studierenden,
 welche dieses Stipendium zu erhalten wün-
 schen, ihre Gesuche bis Ende November l. J.
 bei diesem Gubernium zu überreichen, und
 dieselben mit dem Laufscheine, dem Dürftig-
 keits-, dem Vocken- oder Impfungs-Zeugnise
 se, dann mit den Studien-Zeugnissen von
 beiden Semestern 1835, und endlich bezie-
 hungsweise mit einem legalisirten Stammbau-
 me zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gu-
 bernium. Laibach am 15. October 1835.

Benedict Mansuet v. Gradenek,
 k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1591. (1) Nr. 25526/2491.

C i r c u l a r e

der k. k. illyrischen Landesstelle. —
 Ueber die Hinausgabe dreiprocentiger, in Conv.
 Münze verzinslicher Staatsschuldverschreibun-
 gen. — Laut eingelangtem hohen Hofkammer-
 Präsidial-Schreiben vom 23. l. M., Z. 6710,
 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster
 Entschliesung vom 22. d. M. die Finanz-Ver-
 waltung zur Aufnahme einer Anleihe gegen
 Ausgabe von Staats-Schuldverschreibungen,
 welche mit drei vom Hundert in Conv. Münze
 verzinst werden, ermächtigt. — Die Form
 dieser Staats-Schuldverschreibungen, welche
 mit 1. December d. J. ausgegeben werden, ist
 aus der Beilage zu ersehen. Denselben sind
 die Zinsen-Coupons für 16 Jahre, nebst der An-
 weisung auf neue Zinsen-Coupons beigelegt.
 Die Zinsen dieser Capitale werden von der k. k.
 Universal-Staatsschulden-Casse in halbjährigen
 Terminen an den Ueberbringer der fälligen Cou-
 pons berichtet. — Uebrigens kann die Zah-

lung der Zinsen auch auf die Filial-Credits-Cassen überwiesen werden. — Laibach den 31. October 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,
k. k. Subernalrath.

Formulare.

1000 fl. (K. K. Adler) Nummer

Staatsschuldverschreibung.

Ueber Ein Tausend Gulden in Conventions-Münze, welche die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse mit Drei vom Hundert in Conv. Münze an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsen-Coupons halbjährig verzinsen wird.

Wien am 1. December 1835.

(Unterschrift)

(Unterschrift.)

Vorstehende Staatsschuldverschreibung ist in dem Credits- und Liquidations-Buche der kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien am 1. December 1835.

(Amtsiegel) Für die kaiserl. königl. Universal-Staatsschulden-Casse.

(Unterschrift.)

Z. 1599. (1) ad Gab. Nr. 25604, 16557

Concurs

zur Wiederbesetzung des erledigten Johann Wagner'schen Handsipendiums Nr. II, im jährlichen Ertrage von 46 fl. 35 kr. E. M. — Zum Genusse dieses Handsipendiums, welches Johann Wagner, gewesener Medicinal-Doctor im Stifte Admont, fundirte, sind berufen: 1) vorzugsweise Jünglinge, welche mit des Stifters Vetter Johann Wagner, in absteigender Linie bis in den 4ten Grad verwandt sind; dann 2) in deren Ermanglung Bürgersöhne von Laibach; endlich 3) andere Krainer, welche beide letztern keine Mittel zum Studiren haben, aber gute Talente besitzen, und von untadelhaftem Wandel sind, jedoch kann in allen drei Fällen der Stipendien-Genuß nur einem Studirenden zu Theil werden, welcher die philosophischen Studien antritt. — Das Präsentationsrecht steht dem Magistrate in Laibach, das Verleihungsrecht aber dem Stifte Admont zu. — Diejenigen, welche den Genuß dieses Stipendiums zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine,

Dürftigkeits-, Impfungs- und den Studien-Zeugnissen von den letzten zwei Semestern belegten Gesuche längstens bis Ende November l. J. der Landesstelle zu Grätz zu überreichen, und in dem Falle, wenn sich auf das Vorzugsrecht der Verwandtschaft bezogen wird, solches durch einen Stammbaum, oder sonst auf eine legale Art nachzuweisen. — Grätz am 20. October 1835.

Z. 1582. (2)

Nr. 6473.

Ad Gab. Nr. 25004.

E d i c t.

Bei dem k. k. kärnth. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zu Klagenfurt, ist die Stelle eines Land-afleamts-Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte pr. 600 fl. Conv.-Münze, und für den Fall, als diese Stelle durch einen schon der Zeit bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angestellten Kanzlisten besetzt werden sollte, die Stelle des jüngsten Kanzlisten mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl. E. M. und dem Vorrückungsrechte in 500 fl. und 600 fl. Gehalt, in Erledigung gekommen; es haben daher diejenigen Individuen, welche sich um diesen Dienstesposten zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über ihre Geschäftskenntnisse, Studien und ein gutes moralisches Betragen, dann, daß sie mit keinem Individuum dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verwägert sind, auszuweisen haben, und zwar die bereits angestellten Wittwerber durch ihre vorgesezte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in den Klagenfurter Zeitungsblättern an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt den 8. October 1835.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1584. (2)

K u n d m a c h u n g.

Zur künftigen Verpflegsicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, auf die Zeit vom 16. December 1835 bis Ende März, und für die Beheiz- und Beleuchtungsartikel bis Ende April 1836, wird am 20. November d. J., Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrondirungs-Verhandlung bei dem hiesigen k. k. Kreisamte vorgenommen werden. Bedingungen: — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstand ohne der zeitwei-

sen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1500 Portionen Brod, à 51 1/2 Loth; 150 Portionen Hafer; 150 Portionen Heu; 130 Portionen Streustroh, à 3 Pfund. — Monatlich in 130 n. öst. Mezen Holzbohlen, harte, à 33 Pfund der Mezen; 28 n. öst. Pfund Kerzen; 50 n. öst. Pfund Talg; 80 n. öst. Maß Brennöl, und 23 — 2400 Pfund Lampendocht. — Vierteljährig in 1820 Bund Lagerstroh, à 12 Pfund. — 2) Muß der Ersieher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 o/o der gesammten Geldverträgniß, entweder in Baarem oder in Staatspapieren nach dem Cours, oder auch fidejussorisch zur hiesigen k. k. Verpflegs-Magazins-Cassa leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der löbl. k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 3) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Badium zu erlegen, welche nach beendeter Verhandlung dem Richterseher werden rückgestellt, von dem Ersieher aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlag Niemand zur Verhandlung zugelassen wird. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird bei gleichen Androthen dem für gelammte Artikel der Vorzug gegeben. — 5) Nachtragsofferte werden durchaus nicht angenommen. Die weiteren Auskünfte können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Hauptverpflegs-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 4. November 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1579. (1) Nr. 9292.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Joseph Huber und dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte Herr Maximilian Freyherr v. Gusich, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der vermögte Schuldverschreibung ddo. 15. Jänner 1738, intab. 15. December 1760, auf dem Gute Slatteneg zu Gunsten des Joseph Huber haftenden Forderung pr. 390 fl. eingebracht und um richterliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsetzung auf den 29. Februar 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort des Beklagten, Joseph Huber und dessen unbekanntem Rechts-

nachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesorigen Gerichtsadvocaten Dr. Matthäus Kautschitsch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Joseph Huber und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 31. October 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1594. (1) Nr. 2861.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Joseph Starman und dessen gleichfalls unbekanntem Erben erinnert: Es habe wider sie Blasius Mallensweg, unter Vertretung des Hrn. Dr. Grobatz, Hof- und Gerichtsadvocaten zu Laibach, am 17. d. M., zur G. Z. 2861, die Klage auf Erkenntniß: das Darlehen aus dem Schuldscheine vom 27. Dezember 1806 pr. 500 fl. c. s. c. sey bezahlt, und der Schuldschein werde von der, der P. O. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 121 1/2 zinsbaren, dem Kläger gebörig, zu Med. no sub Consc. Nr. 2 liegenden Kaufrechtskassette gelöst, und es sey ihnen zur Vertheidigung ihrer Rechte der Hof- und Gerichtsadvocat Herr Dr. Kautschitsch zu Laibach als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache bei der auf den 12. Februar 1836, Vormittags 9 Uhr hiesigamt anberaumten Verhandlungstagsetzung, falls sie nicht selbst oder durch einen andern gehörig Bevollmächtigten einschreiten würden, auf ihre Gefahr und Kosten der Ordnung nach ausgetragen werden wird.

Laibach den 30. September 1835.

3. 1577. (3) J. Nr. 1206.

E d i c t.

Alle jene, die bei dem Verlasse des zu Laas am 18. September 1835 verstorbenen 136 Hüblers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diebstals auf den 18. December 1835, um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsetzung an-

zumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 21. October 1835.

3. 1592. (1)

A n z e i g e.

Der Hochwürdigsten Geistlichkeit macht ergebenst Gefertigter bekannt, daß er für nächstkommenden Markt alle Gefäße zur Verrichtung heiliger Handlungen, wie auch zur Ausschmückung der Kirche, von Gütler- und Silberarbeit, von verschiedenen Größen vorgerichtet, und bereits in seiner Niederlage, in der Altenmarkt-Strasse Nr. 166, zur gefälligen Abnahme vorrätzig hat.

Auch übernimmt und verfertigt er alle Verfilberungen, Vergoldungen und Reparaturen alter schadhafter Gegenstände mit schnellster, bester und billigster Bedienung.

Lai bach am 10. November 1835.

Joseph Ignaz Schulz,
Gütler und Silberarbeiter.

3. 1583. (2)

Bei **Leopold Waternoli** in Lai bach ist zu haben:

Kunst, in zwei Monaten ohne Lehrer

englisch lesen, verstehen, schreiben und sprechen zu lernen.

V o n

Dr. Jul. Steph. Zerffi.

Gräß, 1836. Ludewigs Verlag. In farbigem Umschlage, 48 kr. C. M.

So Mancher möchte sich in dem in gebildeten Zirkeln zur Tonsprache gewordenen Englisch richtig und verständlich mittheilen, — so Mancher wünscht die genialen literarischen Leistungen der Engländer, die schöngestalteten Producte eines Cooper, Bulwer, Byron u. s. w. in der Ursprache zu lesen, — doch lassen sich Viele vom Erlernen dieser herrlichen Tochter-sprache der Deutschen durch Zeitaufwand und angebliche Schwierigkeiten der Aussprache abschrecken, da die meisten der

seitherigen Methoden zu gedehnt, zeitraubend, die Regeln ungenau und undeutlich aufgestellt waren, daher häufig nutzlos blieben; eine andere Schwierigkeit ist an manchen Orten gänzlicher Mangel an Lehrern, oder zu große Kostspieligkeit.

Allen diesen Gebrechen suchte der Verfasser in gegenwärtiger Schrift auf das Möglichste abzuhelfen; vorzüglich die Aussprache, der so wichtige Stein des Anstoßes, wurde durch sichtlichvolle Zusammenstellung der Regeln und ihrer Ausnahmen dem Lernenden so deutlich dargelegt, daß es ihm leicht möglich wird, sich dieselbe ohne alle mündliche Anweisung anzueignen; den Regeln der Etymologie und Syntar sind zahlreiche Uebungsbeispiele beigegeben, ein Vorzug, der sich für das Selbststudium besonders empfiehlt.

Daß es möglich sey, in obgenannter Zeit diese Sprache zu erlernen, davon können mehrere Schüler des Herrn Verfassers zum Beyspiel dienen; und er verspricht, daß Jeder so glücklich seyn wird, der die gehörige Liebe und das erforderliche Talent für dieselbe mitbringt. Dasselbst sind auch so eben angelangt: Wand-, Taschen-, Haus- und Kanzlei-Kalender für 1836, so wie neue feine Kunstbilletts für 1836, illuminierte und schwarze Krippenbilder, Manno'sches Rauchtabackwasser zu 20 kr., Bretfelder wohlriechendes Wasser zu 30 kr., Mundleim, Reißbretter, Elfenbeinplatten, Paletten, Spasteln, Papiersegeln mit Buchstaben und Devisen, Wechsel- und Frachtbriefe, elegante Kunstpapparbeiten, Stahlschreibfedern, Jugend- und Gesellschaftsspiele, Bilderbücher, Darm- und überponnene Saiten für die Violine, Violen, Violincelle, Gitarre, Zither und Forte-Piano.

3. 1588. (2)

Wohnung zu vergeben.

Am Haupt-Platz im Hause Nr. 8, im 1ten Stock gassenwärts, ist eine geräumige Wohnung, bestehend aus fünf großen Zimmern, Küche, Speis, Keller, Holzlege und Dachkammer, zu künftigen St. Georgi zu vermiethen. Das Nähere erfährt man neben an, in der Glashandlung Nr. 7.